

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

5. März 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend die Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns nachfolgende Bemerkungen zum Verordnungsentwurf:

Bemerkungen des Kantons Solothurn

- Wir begrüssen grundsätzlich die im titelerwähnten Entwurf vorgeschlagenen Änderungen.
Begründung: Wir begrüssen zunächst die Änderungen, die aufgrund der Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa seit spätestens Februar 2022 vorgeschlagen werden. Dies betrifft beispielsweise Änderungen im Zusammenhang mit neuen oder verstärkt wirkenden Bedrohungen (z. B. Cyber War, Einsatz von Drohnen). So zielen die vorgesehenen Gesetzesänderungen in Bezug auf die Stärkung der Betriebskontinuität, die Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen sowie die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung in diese Richtung. Weiter begrüssen wir die Änderungen im Kontext der Attraktivitätssteigerung des Militärdienstes. Dazu zählen beispielsweise die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems oder die Schaffung von Informationsplattformen.
- Im Erläuternden Bericht verweisen Sie darauf, dass – gemäss den Grundsätzen der Enteignung – neu nur erhebliche Nutzungseinschränkungen beziehungsweise -verbote zu einem Entschädigungsanspruch führen sollen. «Allenfalls werden dann aber drastischere Massnahmen oder Folgen entstehen. Insofern ist es möglich, dass höhere Kosten entstehen. Wer von Bund und Kantonen diese tragen müsste, ist zu ermitteln (S. 54).» Wir bitten Sie, den letzten Punkt genauer auszuführen und uns mitzuteilen, wie diese «Ermittlung» erfolgen soll.
Begründung: Diese neuen Bestimmungen werden drastische Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst, die Unternehmen und sogar Einzelpersonen zeitigen und erhebliche Kosten verursachen.

- Wir begrüßen die Änderungen in Art. 48b, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen für das Gesundheitswesen von Bedeutung sind. Die Änderungen werden auch seitens der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzten der Schweiz (VKS) explizit gestützt. Wir weisen darauf hin, dass entsprechende Bildungsangebote auch für die zivile Katastrophenmedizin wichtig sind und der Zugang zu den Bildungsangeboten auch für diese zu gewährleisten ist.

Begründung: Die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Militär- und Katastrophenmedizin im Sinne einer präventiven Massnahme im Hinblick auf künftige Krisen oder Katastrophen stand stets im Interesse der GDK. So haben die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) und die GDK dieses Anliegen auch gegenüber der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SiK-S) zum Ausdruck gebracht. Wir weisen darauf hin, dass mit der Regelung in der erwähnten Rechtsgrundlage die Bedürfnisse in der zivilen Katastrophenmedizin nicht zwingend gedeckt sind. Die Schweiz verfügt über ein Gesundheitswesen, in welchem je nach Lage die zivilen Leistungserbringer durch militärische Mittel verstärkt oder entlastet werden. Diese Zuführung von militärischen Mitteln erfolgt bedarfsorientiert. Es wird nicht zwischen einem zivilen und einem militärischen Gesundheitswesen unterschieden. Um diese zivil-militärische Zusammenarbeit im Krisenfall sicherzustellen, sollen Bildungsangebote im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin ebenfalls dem zivilen Bereich zur Verfügung stehen.

Spezifische Bemerkungen zu den Artikeln

Militärgesetz

- **Zu Artikel 26**

Art. 26 ist wie folgt zu ergänzen: Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen: [...] d. Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht.

Begründung: In der Praxis gibt es immer wieder Rückfragen und Unklarheiten, ob der Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht besodet und mit EO entschädigt wird. Eine Klarstellung, dass es sich bei diesem Termin um einen Amtstermin handelt, würde die betroffenen Personen gegenüber ihren Arbeitgebern stärken. Wer den Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, wird bis dato je nach Kanton auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage bestraft. Die genannte Ergänzung würde die Strafbestimmung zusammen mit der vorgesehenen Anpassung der Art. 81, 82 und 83 des Militärstrafgesetzes eindeutig regeln.

- **Zu Artikel 80**

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste (insbesondere Blaulichtorganisationen und Spitäler) sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Möglichkeit der Requirierung wird von (un)beweglichem Eigentum auf beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenz, Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen ausgeweitet. Zudem wird nun die Möglichkeit einer Nutzungseinschränkung oder eines Nutzungsverbots eingeführt. Die Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen müssen daher im Falle von Aktivdienst damit rechnen, dass die Nutzung von verfügbarem Strom, von Funkfrequenzen und weiteren Ressourcen der Armee zur Verfügung gestellt, eingeschränkt oder verboten wird. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die genannten Dienste von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

- **Zu Artikel 95**

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste (insbesondere Blaulichtorganisationen und Spitäler) sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Diese Bestimmung hält fest, dass mit Genehmigung durch den Bundesrat auch in Friedenszeiten und unabhängig von einem Armeeeinsatz zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen die Nutzung von Requisitionsgütern eingeschränkt oder verboten werden kann. Ausgenommen davon ist die Funkfrequenz. Damit müssen die für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste jederzeit damit rechnen, dass die Armee die Nutzung von Requirierungsgütern, die durchaus Ressourcen dieser Dienste darstellen können, einschränkt, verbietet oder solche Güter requiriert. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die genannten Dienste von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf Ressourcen der genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

- **Zu Artikel 100a**

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste (insbesondere Blaulichtorganisationen und Spitäler) sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Militärverwaltung und die Armee können neu zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen und zur Wahrung der Sicherheit die zuständige zivile Behörde anweisen, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten. Diese Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Gemäss erläuterndem Bericht ist diese Massnahme unter Umständen bereits in der normalen Lage und auch vor einem Truppenaufgebot notwendig, um rechtzeitig die notwendigen Nachrichten beschaffen zu können. Sofern eine Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen Fernmeldeinfrastruktur nutzt und/oder betreibt, die von dieser Regelung betroffen sein könnten, müssen sie mit solchen Einschränkungen rechnen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

- **Zu Art. 131 Abs. 1**

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: [...] sowie – soweit möglich – die dazu notwendigen [...]

Begründung: Die Gemeinden können nicht in jedem Fall die geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung stellen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber